Stadt Herrenberg

39. Änderung Flächennutzungsplan „Aischbachstraße, Herrenberg“

Herrenberg
die mitmachstadt

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB
Stand der anonymisierten Synopse zur Abwägung: 27.04.2026

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Tabelle A Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- 16 eingegangene Stellungnahmen innerhalb der Beteiligungsfrist vom 23.01.2024 bis zum 23.02.2024 durch TÖB

lfd.-Nr.	Name	Zu berücksichtigen	Themen	Anregung vom	Tabelle Seite
A1	Terranets bw GmbH	-	-	24.01.2024	04
A2	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	-	-	24.01.2024	05
A3	Netze BW GmbH	-	-	25.01.2024	06
A4	Transnet BW	-	-	25.01.2024	07
A5	Zweckverband Gäuwasserversorgung	-	-	25.01.2024	08
A6	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	ja	• Hinweise zum Bebauungsplan	29.01.2024	09
A7	Deutsche Telekom Technik GmbH	-	-	05.02.2024	11
A8	Regierungspräsidium Freiburg	ja	• Anmerkungen zur Ausführführungsplanung • Hinweis Wasserschutzgebiet • Hinweis unterirdischer Hohlraum	09.02.2024	16
A9	Polizeipräsidium Ludwigsburg - Referat Prävention	-	-	15.02.2024	19
A10	Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt	ja	• Hinweis zu schonendem Umgang mit landwirtschaftl. Flächen • Hinweis zum Bebauungsplanverfahren - Entwässerungsplanung - Bodenverwertungskonzept - Umgang mit Altlasten - Freilegung und Einleitung Aischbach - Hochwasserschutz • Hinweis zur Begründung (Wasserschutzgebiet) • Hinweis Sickergalerie	20.02.2024	20

			• Hinweis zu Grundwasserschwankung		
A11	Naturpark Schönbuch	-		17.06.2025	24
A12	Vodafone West GmbH	-	-	20.02.2024	25
A13	Polizeipräsidium Ludwigsburg – Sachbereich Verkehr	ja	• Hinweis zur Detailplanung	22.02.2024	26
A14	Regierungspräsidium Stuttgart	ja	• Hinweise zum Bebauungsplanverfahren - Hochwasser- und Starkregenschutz - Denkmalpflege (Gesamtanlage Herrenberg) • Hinweis zu regionalplanerischem Zielwert Bruttowohndichte	22.02.2024	31
A15	Stadtverwaltung Herrenberg – Stabstelle Klima- und Umweltschutz	ja	• Hinweise zur Biotopverbundplanung • Redaktioneller Hinweis • Hinweis zum Umweltbericht bzw. Artenschutz Fledermaushabitat und Jagdhabitate	23.02.2024	35
A16	Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe	ja	• Hinweis Wasserschutzgebiet	23.02.2024	37
A 17	Verband Region Stuttgart	ja	• Freihaltung Vorranggebiet zum Ausbau Gäubahntrasse • Hinweis zum Bebauungsplanverfahren (HQextrem)	29.02.2024	38

Nachfolgend genannte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:

Regierungspräsidium Tübingen, Naturpark Schönbuch Referat 82: Forstdirektion
Polizeirevier Herrenberg
Bundesnetzagentur - Referat 226: Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk
Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
Citybus Herrenberg - Stadtwerke Herrenberg
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Böblingen
Stromnetzgesellschaft Herrenberg
Deutsche Glasfaser
Deutsche Post Bauen GmbH

Gemeindeverwaltung Ammerbuch
Gemeinde Deckenpfronn
Gemeinde Nufringen
Gemeinde Gärtringen

Gemeindeverwaltung Jettingen

NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
BUND Ortsverband BW
BUND Landesverband BW
Gewerbeverein Herrenberg e.V.
Sportverein VfL-Herrenberg
Stadtjugendring Herrenberg e.V.
Arbeitskreis Energie
ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Ortsgruppe Herrenberg/Oberes Gäu
VCD Verkehrsclub Deutschland, Ortsgruppe Herrenberg

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Keine eingegangenen Stellungnahmen innerhalb der Beteiligungsfrist vom 26.01.2024 bis zum 23.02.2024 durch Öffentlichkeit.

Tabelle A Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A1	1/1	**Terranets bw GmbH** Schreiben/E-Mail vom 24.01.24	
		Von: Leitungsauskunft <planauskunft@terranets-bw.de> **Gesendet:** Mittwoch, 24. Januar 2024 06:39 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Cc:** Schäfer, Jürgen <J.Schaefer@terranets-bw.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]AW: Stadt Herrenberg, 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen u. Leitungen der terranets bw GmbH. Bitte nehmen Sie uns für o. g. Flächennutzungsplan aus Ihren Verteiler. Besten Dank im Voraus	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme ➔ Keine weitere Beteiligung erforderlich

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A2	1/1	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung** Schreiben/E-Mail vom 24.01.24	
		Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **Gesendet:** Mittwoch, 24. Januar 2024 15:23 **An:** Stadtentwicklung <stadtentwicklung@herrenberg.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]BIL Anfragestatus - 39. und 40. Änderung des FNP (20240124-0477) ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. **Teilnehmer**: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung **Telefonnummer**: 0711/973-2111 **E-Mail**: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de **Status**: Beantwortet **Kommentar**: Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. **Betroffenheit**: Nicht betroffen **Details zur Anfrage** **Vorhaben**: 39. und 40. Änderung des FNP **Typ**: behördliche Planung **Klassifizierung**: Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 24.01.2024	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A3	1/1	**Netze BW GmbH** Schreiben/E-Mail vom 25.01.24	
		39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aischbachstraße, Herrenberg“, Stadt Herrenberg **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB** Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 22.01.2024 Sehr geehrte Frau Felder, sehr geehrte Damen und Herren, die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN) Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße **Christopher Donner, M.Sc.** Externe Planungsverfahren Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Telefon: +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461 E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de **Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW** Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme ➔ Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und berücksichtigt. ➔ Versand der Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A4	1/1	**Transnet BW** Schreiben/E-Mail vom 25.01.24	
		TRANSNET BW TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRAßE 15 - 17 / 70173 STUTTGART **Stadt Herrenberg** Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg **DATUM** 25. January 2024 **VORGANG** 2024.0254 **ANSPRECHPARTNER/IN** Annika Diehl **BEREICH** Trassierung & Leitungstechnik **E-MAIL** Bauleitplanung@transnetbw.de **BIL ID** 20240124-0477 Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20240124-0477 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Annika Diehl Bauleitplanung / externe Planungsverfahren **TransnetBW GmbH** Pariser Platz Osloer Str. 15–17 70173 Stuttgart Postfach 10 13 62 70012 Stuttgart Deutschland Telefon +49 711 21858-0 Fax +49 711 21858-4405 transnetbw.de Geschäftsführung: Dr. Werner Götz (Vorsitzender) Michael Jesberger Dr. Rainer Pflaum Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht Stuttgart HRB Nr. 740510 Ust-IdNr.: DE 191008872 Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 13 69 520 SOLADEST600 DE96 6005 0101 0001 3695 20 Ein Unternehmen der EnBW-Gruppe	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme ➔ Keine weitere Beteiligung erforderlich

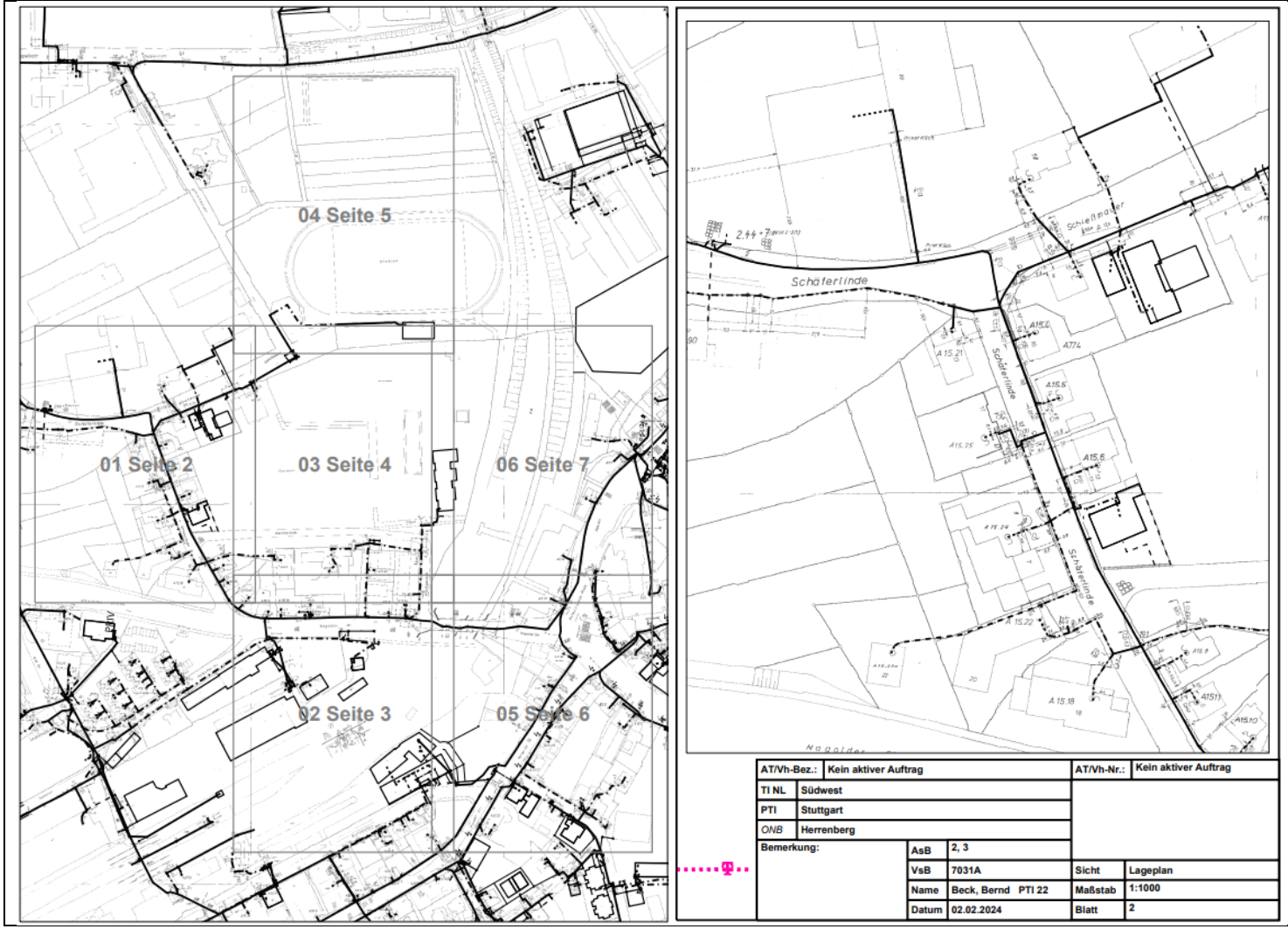
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A5	1/1	**Zweckverband Gäuwasserversorgung** Schreiben/E-Mail vom 25.01.24	
		Von: Christoph Raith <Christoph.Raith@bondorf.de> **Gesendet:** Donnerstag, 25. Januar 2024 11:02 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Cc:** Bernd Dürr <Bernd.Duerr@bondorf.de>; Heiko Meixner <Heiko.Meixner@bondorf.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]Stellungnahme zu: Stadt Herrenberg, 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Sehr geehrte Frau Felder, vielen Dank für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aischbachstraße, Herrenberg“ und zum Vorentwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grasiger Weg, Herrenberg - Tauschfläche Aischbachstraße“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg Nufringen Deckenpfronn. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung: • Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebiet • Im Planungsgebiet befinden sich keine Rohrleitungen oder Anlagen des ZV Gäuwasserversorgung. Auch planen wir im betroffenen Gebiet keine Bauarbeiten oder sonstigen Maßnahmen. • Seitens des Zweckverband Gäuwasserversorgung bestehen keine Einwände gegen diese Änderungen des Flächennutzungsplans. • Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Christoph Raith Technischer Geschäftsführer _____ Zweckverband Gäuwasserversorgung Hindenburgstr. 33 71149 Bondorf Tel. 07457 / 9393-31 (Zentrale -0) Fax 07457 / 8087 Mobil 0171 / 1262466 mailto:christoph.raith@zv-gaeuwasser.de Zentrale E-Mail-Adresse: info@bondorf.de web: www.zv-gaeuwasser.de Der Zweckverband Gäuwasserversorgung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bernd Dürr. ** Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, bitten wir Sie, die E-Mail in keiner Weise zu verwenden. Eine Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails nach Verlassen unseres Hauses und für evtl. Schäden wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig. Der Zweckverband betreibt ein Energiemanagementsystem gem. DIN EN ISO 50001 **	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme ➔ Keine weitere Beteiligung erforderlich

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A6	1/2	**Deutsche Bahn AG - DB Immobilien** Schreiben/E-Mail vom 29.01.24	
		DB DB AG -DB Immobilien Baurecht I CR.R O41 Sr Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement Deutsche Bahn AG • DB Immobilien Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Frau Barbara Schreiber barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com Tel: 0721 938-3675 Stadtverwaltung Herrenberg Amt 61 Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Allgemeine Mail-Adresse: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com Aktenzeichen: TÖB-BW 24-174201 29.01.24 Ihre Zeichen: Hanna Felder Ihr Schreiben vom 18.01.24 **39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aischbachstraße, Herrenberg“** Sehr geehrte Frau Felder, Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station & Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/ Gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Änderungsbereich wurde bereits 2022 ein Bebauungsplan „Areal Aischbachstraße“ in Herrenberg aufgestellt. Die Hinweise/Auflagen und Bedingungen unserer Stellungnahme vom 23-03.2022 - AZ: TÖB-KAR-22-127226 zu diesem Bebauungsplan sind weiterhin gültig und zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Ihr E-Mail vom 23.01.2024 haben Sie an die DB InfaGO AG in gesandt. Da jedoch die DB AG, DB Immobilien, Region Südwest allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen als Angrenzer oder als Träger Öffentlicher Belange im Bundesland Baden-Württemberg ist, möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung von Deutsche Bahn AG	Sitz: Berlin	Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 50 000	USt-IdNr.: DE 811569869	Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler Unser Anliegen: DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Hinweise für den Bebauungsplan werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt ➔ Zukünftige Anfragen direkt an die DB AG, DB Immobilien, Region Südwest richten

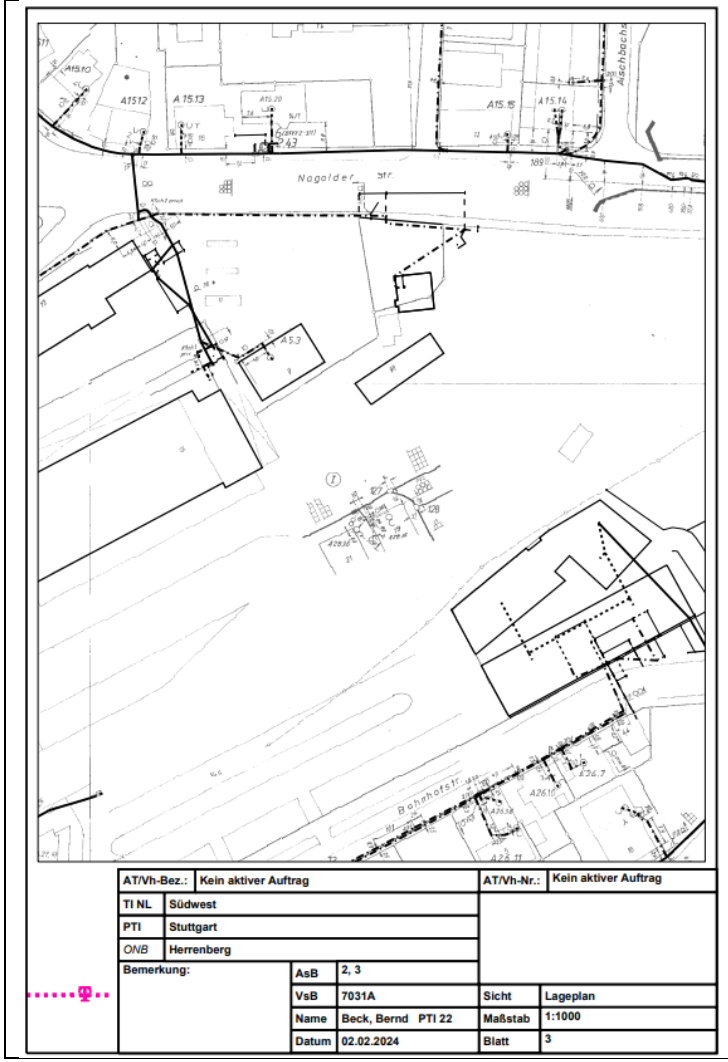
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A6	2/2	**Deutsche Bahn AG - DB Immobilien**	
		Verzögerungen sämtliche Anfragen direkt an folgende Adresse der DB Immobilien zu senden, auch wenn die DB Netz AG als Eigentümer im Grundbuch steht. Deutsche Bahn AG DB Immobilien KTE Baurecht Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe oder per E-Mail an: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i.V. Cornelia Co Lorenz Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz Datum: 2024.01.29 12:18:00 +01'00' i.A. Barbara Ba Schreiber Digital unterschrieben von Barbara Ba Schreiber Datum: 2024.01.29 10:34:34 +01'00' +++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Kon-zerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++ Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	1/1 + Anlage	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben/E-Mail vom 05.02.24	
		Von: B.Beck@telekom.de <B.Beck@telekom.de> **Gesendet:** Montag, 5. Februar 2024 07:52 **An:** Stadtentwicklung <stadtentwicklung@herrenberg.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]Herrenberg FNP 39. Änderung, Aischbachstraße, Herrenberg | Südwest22_2024_83769 ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Mit freundlichen Grüßen Bernd Beck **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart +49 711 999 - 2138 (Tel.) +49 170 926 1466 (Mobil) E-Mail: b.beck@telekom.de www.telekom.de **ERLEBEN, WAS VERBINDET.** Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik **GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**	Kenntnisnahme, dass Bestandsleitungen bestehen. ➔ Kenntnisnahme ➔ Die Belange der Telekom und anderer Versorgungsträger werden im Rahmen der Planung des Netzausbaus und der Infrastrukturerschließung berücksichtigt. Es sind keine Auswirkungen auf Inhalt und Verfahren des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens erkennbar. ➔ Kenntnisnahme

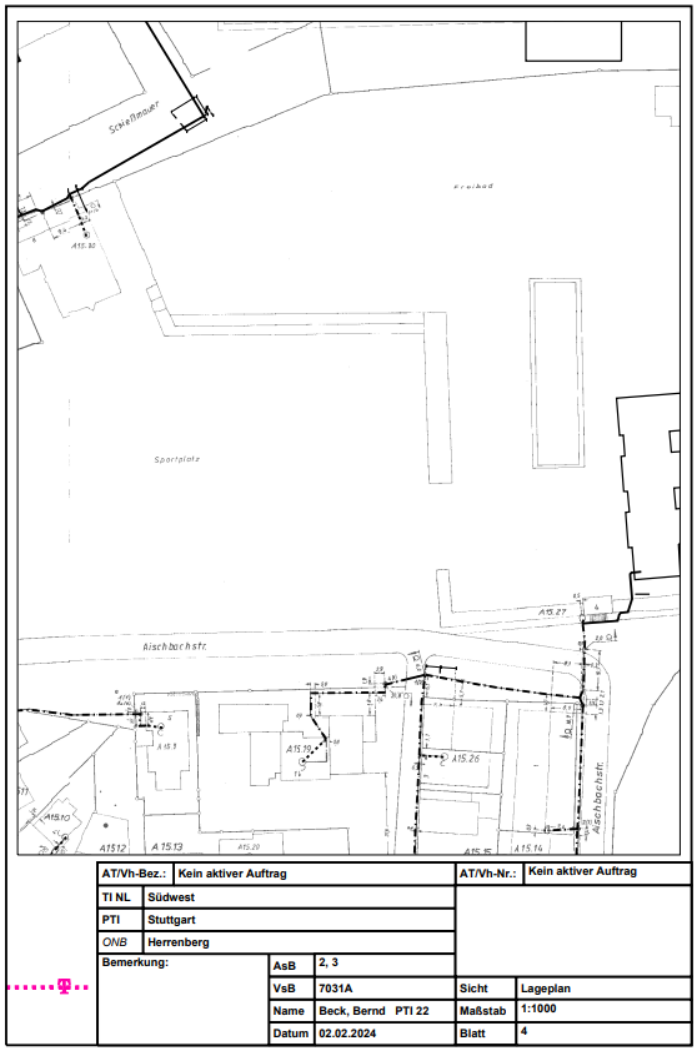
lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	2/5 (Anlage)	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben/E-Mail vom 05.02.24	



lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	3/5 (Anlage)	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben/E-Mail vom 05.02.24	

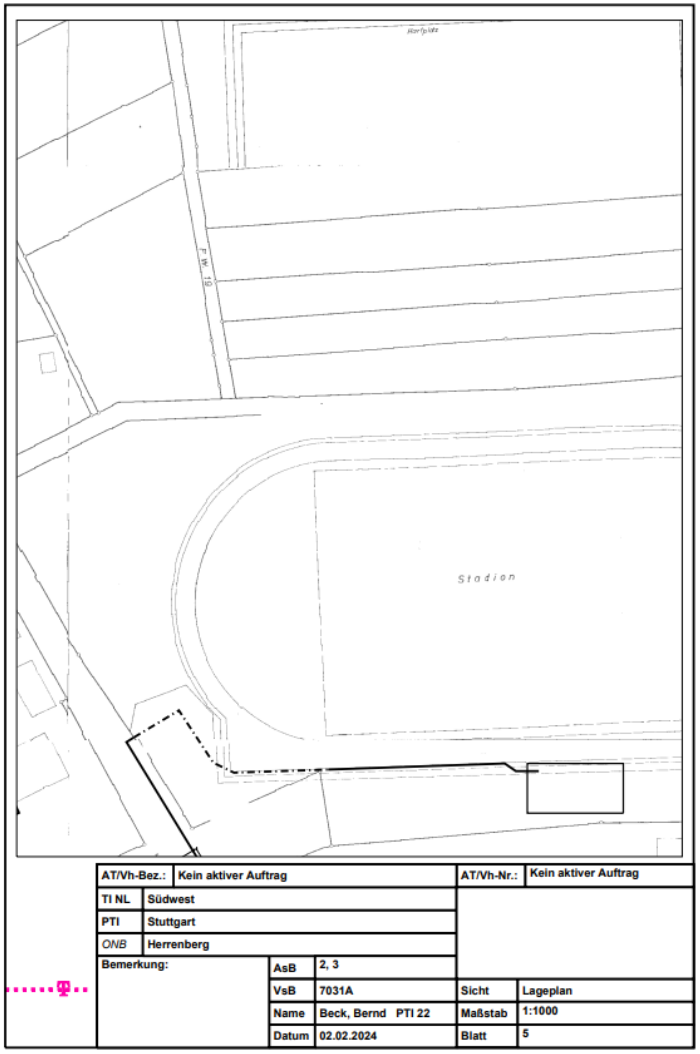


AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Stuttgart				
ONB	Herrenberg				
Bemerkung:		AsB	2, 3		
		VsB	7031A	Sicht	Lageplan
		Name	Beck, Bernd PTI 22	Maßstab	1:1000
		Datum	02.02.2024	Blatt	3



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Stuttgart				
ONB	Herrenberg				
Bemerkung:		AsB	2, 3		
		VsB	7031A	Sicht	Lageplan
		Name	Beck, Bernd PTI 22	Maßstab	1:1000
		Datum	02.02.2024	Blatt	4

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	4/5 (Anlage)	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben/E-Mail vom 05.02.24	





lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A7	5/5 (Anlage)	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Schreiben/E-Mail vom 05.02.24	



lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A8	1/3	**Regierungspräsidium Freiburg** Schreiben/E-Mail vom 09.02.24	
		REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Freiburg i. Br., 09.02.24 Durchwahl (0761) 208-3167 Name: Meike Hahn Aktenzeichen: 2511 // 24-00290 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aischbachstraße, Herrenberg", Stadt Herrenberg, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen, 7419 Herrenberg)** **Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch** Ihr Schreiben vom 23.01.2024 / Anhörungsfrist 23.02.2024 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **Geotechnik** 1 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	**1. Geotechnik** Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beurteilt. ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A8	2/3	**Regierungspräsidium Freiburg**	
		Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. 2	**2. Boden** Durch die Schaffung eines gemischtgenutzten, kompakten und verdichteten Quartiers in integrierter Lage folgt das städtebaulich-freiräumliche Konzept für das Areal Aischbachstraße dem Ziel der Innenentwicklung sowie eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Bodenkundliche Belange werden erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beurteilt. ➔ Kenntnisnahme
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3	**3. Mineralische Rohstoffe** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme
		Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 4	**4. Grundwasser** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme
		Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Holzgerlingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten. 5	**5. Wasserschutzgebiet** Der Hinweis, dass das Plangebiet in der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes liegt, wird als Hinweis ergänzt. ➔ Berücksichtigung
		Das LGRB weist darauf hin, dass es sich bei dem hier genutzten Grundwasserleiter um einen Karst-Kluftgrundwasserleiter handelt. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Es ist daher darauf zu achten, dass in die in Restmächtigkeit vorhandenen Deckschichten (hier Erfurt-Formation) so wenig wie möglich eingegriffen wird. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 6	**6. Hydrogeologische Themen** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme
		Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. 7	**7. Bergbau** Keine Einwendungen gegen die FNP-Änderung. ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A8	3/3	**Regierungspräsidium Freiburg**	
		Nach Kenntnis der Landesbergdirektion befindet sich am nördlichen Rand des Änderungsbereichs auf Flurstück Nr. 79 ein unterirdischer Hohlraum ("Wasserfassung Seeländer"). Über die genaue Lage, Ausdehnung und den Zustand des Hohlraums kann von Seiten der Landesbergdirektion keine Aussage getroffen werden. **Geotopschutz** 8 Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** 9 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Meike Hahn	Hinweis, dass sich am nördlichen Rand nördlich des Flst.-Nr. 79 ein unterirdischer Hohlraum befindet: Für die FNP-Änderung ergeben sich keine Auswirkungen. Bezüglich des Bebauungsplanverfahrens entstehen ebenfalls keine Auswirkungen auf die Planung, da sich Flurstück Nr. 79 außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass mit dem „unterirdischen Hohlraum“ die im nördlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche an der Grenze zum Grundstück Flurnummer 1889 Gemarkung Herrenberg-Affstätt liegenden Sickergalerien gemeint sind. Die Sickergalerien werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs „Areal Aischbachstraße“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Bebauungsplan „Areal Aischbachstraße“ wird parallel zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt (Parallelverfahren). ➔ Kenntnisnahme **8. Geotopschutz** Keine Belange tangiert ➔ Kenntnisnahme **9. Allgemeine Hinweise** ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A9	1/1	**Polizeipräsidium Ludwigsburg - Referat Prävention** Schreiben/E-Mail vom 15.02.24	
		Von: Schuster, Moritz <Moritz.Schuster@polizei.bwl.de> **Gesendet:** Donnerstag, 15. Februar 2024 10:49 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]WG: Stadt Herrenberg, 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Sehr geehrte Frau Felder, hinsichtlich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplatzes liegen aus kriminalpräventiver Sicht keine Einwände vor. Auch haben wir keine ergänzenden Hinweise in der Sache. Zu dem zugrundeliegenden Vorhaben „Aischbachstraße“ wurde bereits 2022 durch mich Stellung genommen. Wir bitten darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen Moritz Schuster **POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG** Referat Prävention Arbeitsbereich Böblingen Hanns-Klemm-Straße 27 • 71034 Böblingen ☎: +49 7031 / 13-2617 : +49 7031 / 13-2649 moritz.schuster@polizei.bwl.de (persönlich) LUDWIGSBURG.PP.Praevention@polizei.bwl.de (dienstlich) Zertifikat seit 2016 audit berufundfamilie charta der vielfalt UNTERZEICHNET	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme ➔ Beteiligung im weiteren Verfahren

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A10	1/4	**Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt** Schreiben/E-Mail vom 20.02.24	
		LANDKREIS BÖBLINGEN Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen Stadt Herrenberg Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg **Landratsamt** **Bauen und Umwelt** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1782 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 20.02.2024 **Az.: 41-2024-0157** **39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aischbachstraße, Herrenberg"** **Ihr Schreiben vom 22.01.2024** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Vorentwurf Stand 01.04.2023 nehmen wir wie folgt Stellung: **Immissionsschutz** (Frau Gäbler, Tel.: 07031/663-1807) Es bestehen aus Sicht der Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Aischbachstraße“, sofern im dazugehörigen Bebauungsplanverfahren die Belange des Lärmschutzes umfassend betrachtet werden. 1 **Naturschutz** (Herr Weiler, Tel.: 07031/663-2708) Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten keine Bedenken. 2	**1. Immissionsschutz** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme **2. Naturschutz** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A10	2/4	**Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt**	
		Landwirtschaft (Frau Walter, Tel.: 07031/663-2363) 3 Der aktuell rechtskräftige FNP weist das Plangebiet als Grünfläche, mit der Zweckbestimmung Sportplatz aus. Baurechtlich gesehen, handelt es sich laut Unterlagen um eine Außenbereichsfläche im Innenbereich. Innerhalb des Plangebietes findet keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung statt. In direkter Nachbarschaft sind der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine landwirtschaftlichen Betriebe bekannt. Somit bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken gegen die 39. FNP Änderung. Die natur- und artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dargestellt. Dennoch ist davon auszugehen, dass der notwendige Ausgleich nicht komplett planintern erfolgen kann. Aus diesem Grund wird von Seiten der ULB darauf hingewiesen, dass hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu schonen sind. Müssen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, sind flächenschonende und produktionsintegrierte Maßnahmen zu bevorzugen. **Wasserwirtschaft** (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259) 4 Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Bebauungsplan-Planverfahren für die Niederschlagswasserbeseitigung Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten sind. Ziel ist es den lokalen Wasserhaushalt beizubehalten und die Ableitung von Regenwasser (absolute Menge) nicht zu erhöhen. Abweichungen des Niederschlagswasserhaushalts im bebauten Zustand zu den Referenzwerten der Wasserbilanz des unbebauten Zustands sind zu minimieren. Hinweise zu geringen Deckschichten und mäßigen, bzw. eher ungünstigen Versickerungsmöglichkeiten aufgrund schlechter Durchlässigkeitsbeiwerte des Untergrunds sind enthalten. Hinsichtlich des abzuleitenden unbelasteten Niederschlagswassers ist daher das Hauptaugenmerk möglichst auf den Aischbach als Einleitgewässer zu legen. Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen. Bodenschutz Keine Ergänzungen. Ein Bodenverwertungskonzept ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu erstellen. 5	**3. Landwirtschaft** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme **Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen** Es wird auf den Umweltbericht zur 39. Änderung verwiesen. Der genaue Umfang und die Lage der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie zum (voraussichtlich externen) Ausgleich von Eingriffen werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens festgelegt. ➔ Kenntnisnahme **4. Wasserwirtschaft** Keine grundsätzlichen Bedenken ➔ Kenntnisnahme **Niederschlagswasserbeseitigung** Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird durch ein Fachplanungsbüro eine Konzeption zur Entwässerungsplanung/ Niederschlagswasserbeseitigung erstellt und mit dem LRA BB abgestimmt. ➔ Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren **5. Bodenschutz** **Bodenverwertungskonzept** Die Erstellung eines „Bodenschutzkonzepts“ gem. § 2 Absatz 3 LBodSchAG wird auf bauleitplanerischer Ebene noch nicht gefordert. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht abgearbeitet. Durch die Schaffung eines gemischtgenutzten, kompakten und verdichteten Quartiers in integrierter Lage folgt das städtebaulich-freiräumliche Konzept für das Areal Aischbachstraße dem Ziel der Innenentwicklung sowie eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Neben der Herstellung von Erschließungsanlagen und durch Tiefgaragengeschossen unterbauten Geschosswohnungsbauten sieht das Konzept öffentliche Grünräume vor, die dem Aufenthalt, der Verbesserung des Kleinklimas sowie der Regenwasserretention dienen. Hierdurch wird eine Modellierung des Geländes erforderlich. Das übergeordnete Ziel ist es, den Erdmassenausgleich so weit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets vorzunehmen. Beispielsweise kann das durch Aushub anfallende Bodenmaterial je nach Eignung des Materials zur Geländemodellierung bei der Herstellung der Verkehrsanlagen, der öffentlichen Grünräume zur Umsetzung der oberirdischen Entwässerungs- bzw. Retentionsanlagen und zur Rückverfüllung von Baugruben wiederverwendet werden. Da es sich bei der Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann eine genaue Bilanzierung der anfallenden Erdmassen erst im Zuge der Vorbereitung der Baumaßnahmen bzw. der Ausführungsplanung erstellt werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Landesboden- und Altlastengesetz ist ein Bodenschutzkonzept auf Ebene der Genehmigungsplanung vorzulegen.

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A10	3/4	**Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt**	
		3 Altlasten 6 Keine Bedenken bei Beachtung folgender Hinweise: Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Anfallendes verunreinigtes Bodenmaterial (erhöhte Schwermetallgehalte, siehe Baugrundgutachten) ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Wir weisen darauf hin, dass dabei seit dem 01.08.2023 die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung / neuen BBodSchV zu beachten sind. Grundwasserschutz, Gewässer, Starkniederschläge Grundwasserschutz 7 Das Areal befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg. Die entsprechende Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ist jederzeit zu beachten. Durch Baumaßnahmen beim angrenzenden VfL Herrenberg ist bekannt, dass auf dem Areal oberflächennahes Grundwasser ansteht. Außerdem befindet sich im Bereich des angrenzenden ehemaligen Freibades die alte Trinkwasserfassung „Sickergalerie“. 8 Das vorliegende hydrogeologische Gutachten des Büros BGU vom 01.03.22 weist auf das Vorhandensein von oberflächennahem Grundwasser zwischen 3,00 m und 1,50 m unter Gelände hin. Es ist davon auszugehen, dass bei Erschließung und Bebauung Grundwasser angetroffen wird und Bauteile (Kanal/Tiefgaragen) in den Grundwasserschwankungsbereich hineinragen können. Sollte dies der Fall sein, müssen Kanalstränge mit Sperrriegel versehen (Schutz vor Drainagewirkung) und Bauteile im Untergrund wasserdicht erstellt werden. Außerdem werden sowohl für bau- als auch standzeitliche Eingriffe ins Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. 9 Gewässerschutz Das verdolte Gewässer Aischbach durchquert das betroffene Plangebiet. Der Aischbach entwässert Flächen des nördlichen Stadtgebietes und Außenflächen zwischen Affstätt und Nufringen bis nach Kuppingen (Gewerbegebiet Binsenkolben). Der Aischbach wurde auf Höhe Seeländer und Stadthalle teilweise geöffnet und verlegt, um das Gebiet dort hochwasserfrei zu stellen. Im weiteren Verlauf ist der Aischbach allerdings östlich des Bahndammes verdolt und sogar mit einem großen Gebäude und einer Tiefgarage überbaut, bevor er den Bahndamm im Profil eingeschränkt quert und anschließend in der Aischbachstraße wieder in einem ausreichend großen Querschnitt verläuft.	**6. Altlasten** Hinweise zum Umgang mit verunreinigtem Bodenmaterial werden im Textteil des Bebauungsplans aufgeführt. ➔ Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren **7. Grundwasserschutz** Der Hinweis zur Lage des Gebietes innerhalb der Schutzzone III B wird als Hinweis und in der Begründung ergänzt. ➔ Berücksichtigung / Aufnahme des Hinweises in die Begründung **8. Sickergalerie** Die Sickergalerie kann nach aktuellen Planungen in genanntem Bereich im Boden verbleiben und wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs „Areal Aischbachstraße“ als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Bebauungsplan „Areal Aischbachstraße“ wird parallel zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt (Parallelverfahren). ➔ Kenntnisnahme ➔ Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens **9. Grundwasser** Die genannten Hinweise werden erst im Zuge der Detailplanung relevant. ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A10	4/4	**Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt**	
		4 10 Aufgrund der Überbauung bzw. Einengung des Aischbaches im Bereich des Bahndammes bestand bereits bei der voran gegangenen Seeländerplanung die Überlegung, den Aischbach in einem neuen Durchlass unter dem Bahndamm hindurchzuführen und offen östlich vom Aischbachareal (ehemaliges Freibad) bis zur Aischbachstraße abzuleiten. In Abhängigkeit der zeitlichen Erschließung des Aischbachareals und der möglichen Umsetzung der erwähnten Gewässerverlegung sollten in den geplanten östlichen Grünflächen (ehem. Freibad) entsprechende Möglichkeiten für eine Gewässergestaltung und eine Niederschlagswasserretention aus dem neuen Baugebiet eingeplant bzw. freigehalten werden. Der Aischbach ist für die Ableitung des Niederschlagswassers aus der betroffenen Planfläche Aischbachstraße grundsätzlich geeignet. Hochwasserschutz / Starkniederschläge 11 Der Planbereich liegt entsprechend der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg in einer potentiellen Überflutungsfläche bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem). Eine hochwasserangepasste Bauweise wird dringend empfohlen. Dabei sind Tiefgaragenzufahrten sowie Türen und Zugänge zu den Erdgeschossen genau zu betrachten. Eine entsprechende Anhebung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) ist grundsätzlich zu empfehlen. Aktuell plant die Stadt Herrenberg im Einzugsgebiet des Plangebietes Richtung Affstätt ein Hochwasserrückhaltebecken. Dieses Becken wird die Hochwassergefahr (HQextrem) im Planbereich verringern. Da sich das Areal allerdings in einer Geländesenke befindet, besteht auch bei einem Starkregenereignis die Gefahr, dass Niederschlagswasser aus den angrenzenden Flächen genau dorthin entwässert. Dies zeigen auch die ersten Ergebnisse der Starkregengefahrenuntersuchungen die bereits vorliegen. Aus diesem Grund empfehlen wir auch nach der Erstellung des o. g. Hochwasserrückhaltebeckens (Überflutungen Gewässer) die geplante Bebauung „überflutungssicher“ gegen Starkniederschlag (Überflutung aus der Fläche) zu erstellen. Mit freundlichen Grüßen B. Wag Bettina Wagner	**10. Aischbach** Eine Freilegung des Aischbachs im Bereich des geplanten Quartiers sowie ein Durchlass unter dem Bahndamm wird aktuell in der Planung nicht mehr berücksichtigt. Die Option, den Aischbach zu einem späteren Zeitpunkt zu verlegen und in Teilbereichen offen zu führen, bleibt auch mit der Bauleitplanung für das Areal Aischbachstraße bestehen. Eine Entwässerungsplanung wird auf Ebene des Bebauungsplans erstellt (siehe auch: Punkt 4 „Gewässerschutz“) ➔ Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren **11. Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge** **Hochwasser** Durch die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, welches sich derzeit in Planung befindet, wird die Fläche künftig hochwasserfrei sein, aber nicht frei von Auswirkungen nach Starkregenereignissen. Retentionsflächen werden in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wird den Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise gefolgt und im Bebauungsplan Höhenfestsetzungen zur Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss formuliert. **Starkregen** Das Plangebiet weist nach der Starkregengefahrenkarte mögliche Überflutungstiefen von bis zu rund 1,0 m auf und ist daher im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Auswirkungen wurde ein Starkregenvorsorgegutachten erstellt, das auf Grundlage hydrodynamischer Simulationen sowohl die planbedingten Veränderungen als auch mögliche Maßnahmen zur Risikominderung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass ohne geeignete Vorkehrungen eine Verschlechterung der Überflutungssituation eintreten würde. Durch die im Gutachten entwickelten Maßnahmen – insbesondere Geländeoptimierungen, Fließwegsteuerung, Retentionsflächen und eine angepasste Entwässerungsplanung – kann das Gefährdungspotenzial jedoch deutlich reduziert werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden im Modell außergewöhnlicher Starkregenereignisse keine erheblichen Überflutungen im künftigen Quartier mehr nachgewiesen. Gleichwohl verbleibt ein nicht vollständig auszuschließendes Restrisiko, wie es für große Teile der Herrenberger Kernstadt vergleichbar ist. Dieses Restrisiko wird als beherrschbar eingestuft, sofern objektschutzorientierte bauliche Maßnahmen vorgesehen und im Rahmen der Bauausführung umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Festsetzungen und Hinweise werden im Bebauungsplan verankert. Unter Berücksichtigung aller Belange wird die Bebauung somit trotz verbleibender Starkregengefährdung als städtebaulich vertretbar, technisch realisierbar und allen Beteiligten zumutbar beurteilt. ➔ Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ➔ Berücksichtigung in 39. FNP-Änderung (Begründung)

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A11	1/1	**Naturpark Schönbuch** Schreiben/E-Mail vom 17.06.25	
		Von: Allgäuer, Mathias (RPF) <Mathias.Allgaeuer@rpf.bwl.de> **Im Auftrag von** Naturpark, Schönbuch Info (RPF) **Gesendet:** Dienstag, 17. Juni 2025 17:08 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Cc:** Wolf, Arabella (RPF) <Arabella.Wolf@rpf.bwl.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]AW: Stadt Herrenberg, 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB **ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Sehr geehrte Damen und Herren, die Verwaltung des Naturparks Schönbuch dankt für die freundliche Beteiligung, an der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aischbachstraße, Herrenberg“ und zum Vorentwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grasiger Weg, Herrenberg - Tauschfläche Aischbachstraße“. Die betroffenen Flurstücke liegen allerdings außerhalb der Grenzen des Naturparks. Unser Aufgabenbereich wird demnach durch die Planung nicht tangiert, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten. Mit freundlichen Grüßen Mathias Allgäuer **Mathias Allgäuer** Geschäftsführer Schönbuchstraße 4 72074 Tübingen-Bebenhausen Telefon: (+49) 7071 602-6262 E-Mail: mathias.allgaeuer@rpf.bwl.de Internet: www.naturpark-schoenbuch.de Der Naturpark Schönbuch in den sozialen Netzwerken: Facebook | Instagram Naturpark Schönbuch QUALITÄTS NATURPARK Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie hier.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A11	1/1	**Vodafone West GmbH** Schreiben/E-Mail vom 20.02.24	
		Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com> **Gesendet:** Dienstag, 20. Februar 2024 12:05 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]Stellungnahme OEG-12173, Vodafone West GmbH, Stadt Herrenberg, 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: OEG-12173 Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Stadtplanung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Datum 20.02.2024 **Stadt Herrenberg, 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.01.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A12	1/5	**Polizeipräsidium Ludwigsburg – Sachbereich Verkehr** Schreiben/E-Mail vom 22.02.24	
		Folgende Angaben wurden am 22.02.2024 15:14 gemacht [ID 18647]: Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit: Beteiligung - Flächennutzungspläne Aischbachstrasse und Grasiger Weg Hbg Ich möchte mich wie folgt äußern:* Der Sachbereich Verkehr beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Ludwigsburg nimmt hiermit zum oben genannten Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wie folgt Stellung: Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen keine. Da allgemein bei der baulichen Neugestaltung von Verkehrsflächen oder der daran angrenzenden Flächen bestimmte Details zu langfristigen Problemen hinsichtlich der Verkehrssicherheit führen können, möchten wir im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, deren konsequente Berücksichtigung wir für die weitere Detailplanung und für die konkrete Ausführung empfehlen. 1. Einbeziehung längerfristiger Zukunftsperspektiven Sollte perspektivisch anzunehmen sein, dass sich der örtliche Bedarf an speziellen Verkehrsflächen bzw. das Aufkommen bestimmter Verkehrsarten wesentlich weiter entwickeln wird, so sollte dies im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden. Ließe z. B. ein künftig erhöhtes Aufkommen an Rad- oder Linienverkehr zusätzlichen Bedarf an entsprechenden Sonderfahrstreifen oder -wegen entstehen, kann die Umsetzung schon rein verkehrsrechtlich an einer zu geringen Breite des Straßenkörpers scheitern. Sind z. B. auf Grund des Hinzukommens oder des Wachsens von Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen neue Fußgängerströme und örtlicher Bedarf an Querungsmöglichkeiten von Straßen zu erwarten, kann man dem verkehrsrechtlich und baulich nur gerecht werden, wenn die vorgeschriebenen Weg- und Fahrbahnbreiten, Sichtweiten usw. gegeben sind. Die frühzeitige Berücksichtigung perspektivisch erwarteter Gegebenheiten erleichtert es zu gegebener Zeit, den Verkehrsraum baulich und verkehrsrechtlich der neuen Situation anzupassen. 2. Intuitiv erkennbarer Einklang zwischen baulicher Gestaltung und StVO Wo die Vorfahrtregel „rechts-vor-links“ gelten soll, da sollten die einander kreuzenden bzw. ineinander einmündenden Straßen eindeutig und auf den ersten Blick als rechtlich gleichwertige Straßenteile erkennbar sein. Dies wird i. d. R. durch einheitliche Gestaltung des Fahrbahnbelags im gesamten Kreuzungs-/Einmündungsbereich, durch eine relativ gleiche Fahrbahnbreite aller Fahrbahnen und durch eine weiträumige optische Erkennbarkeit der Kreuzung-/Einmündung erreicht. Deutlich schmäler wirkende oder durch Sichthindernisse wie z. B. Bepflanzung spät erkennbare Querstraßen können u. U. den Eindruck einer untergeordneten Straße, eines Fußwegs oder einer Grundstücksausfahrt erwecken. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Missachtungen der Vorfahrt und damit auch von Verkehrsunfällen.	Keine grundsätzlichen Bedenken. Die genannten Hinweise werden erst im Zuge der Detailplanung relevant. ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A12	2/5	**Polizeipräsidium Ludwigsburg – Sachbereich Verkehr**	
		Gleiches gilt für die Verwendung durchgängiger niedriger Bordsteine, welche entlang der Fahrbahn ohne dortige Unterbrechung über einmündende Straßen hinweg geführt werden. Diese erwecken bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Betrachters den Eindruck eines „abgesenkten Bordsteins“ und suggerieren damit das Fehlen einer Vorfahrt von rechts. Ähnliches gilt für optisch nicht einheitlichen Fahrbahnbelag im Bereich der einzelnen Äste von Kreuzungen/Einmündungen. Auch dies kann den fälschlichen Eindruck einer untergeordneten Verkehrsfläche (z. B. eines verkehrsberuhigten Bereichs) erwecken, was zu spontanen Unsicherheiten und Missverständnissen im Fahrzeugverkehr führen kann. Bei Fußwegen, Grundstückszufahrten und anderen von der Fahrbahn zu unterscheidenden Flächen wie verkehrsberuhigten Bereichen wird hingegen eine sehr deutliche optische Abgrenzung, z. B. durch unterschiedlichen Oberflächenbelag empfohlen. Wo dies rechtlich zulässig ist, kann die optische Differenzierung auch durch einen klassischen, eindeutig erkennbar „abgesenkten“ Bordstein unterstützt werden. Entscheidend ist die frühzeitige sichere Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr, dass es sich um eine generell nicht vorfahrtberechtigte Fläche handelt. 2.1 Sicherheitsaspekte des ruhenden Verkehrs Wo das Parken am Fahrbahnrand ohne spezielle Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten erlaubt sein soll, da sollte die Fahrbahnbreite von vornherein so gewählt werden, dass auch beim Parkieren breiter Fahrzeuge wie Transporter oder Geländewagen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens etwa 3,10 Metern gewahrt bleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, so wird empfohlen, die Fahrbahnbreite von vornherein so gering zu wählen, dass intuitiv erkennbar das Parken nicht mehr zulässig ist. Die nachträgliche Anordnung eines Haltverbots kann in Grenzfällen der Fahrbahnbreite nämlich rechtlich problematisch sein. Die Wahrung der Restfahrbahnbreite ist essenziell, um in Notfällen Feuerwehr und Rettungsdienst, sowie im Alltag den Betriebsfahrzeugen wie Müllabfuhr und Kehrmaschine jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Bei der Planung des Parkraums sollte allgemein bedacht werden, dass durch den ruhenden Verkehr die Sichtverhältnisse an Kreuzungen/Einmündungen, potenziellen regelmäßigen Querungsstellen von Fußgängern und an Grundstücksausfahrten nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen. An Wohnquartieren empfiehlt es sich möglichst zentral bei den Gebäudezugängen eine Art kleine „Ladezone“ vorzusehen, z. B. in Form eines Fahrbahnabschnitts mit eingeschränktem Haltverbot. Dies ermöglicht den alltäglich verkehrenden Paketdiensten, Essenslieferanten u. ä. das kurze Halten zur Zustellung ihrer Lieferungen, den Anwohnern das Halten zum Ein-/Ausladen von Reisegepäck, Getränkekisten etc. sowie zum Nutzen von Fahrgemeinschaften. Damit wird nicht nur die Abwicklung dieser Vorgänge erleichtert, sondern es wird auch dem behindernden, u. U. sogar gefahrenträchtigen Halten an nicht vorgesehener Stelle vorgebeugt. 3. Sicherheit von Fußgängern	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A12	3/5	**Polizeipräsidium Ludwigsburg – Sachbereich Verkehr**	
		Eingelegte Pflasterflächen, farbige Fahrbahnmarkierungen o. ä. in der Form eines quer zur Fahrbahn verlaufenden Bands können Fußgängern und insbesondere Kindern das Vorhandensein einer vorranggebenden Querungsstelle suggerieren und damit unvorsichtiges Überschreiten der Fahrbahn provozieren. Daher wird von der Verwendung derartiger Gestaltungselemente abgeraten. Auch Fußwege, Zufahrtswege u. ä. abseits des Straßenkörpers sollten abhängig von den dort erlaubten bzw. tatsächlich zu erwartenden Verkehrsarten ausreichend breit gestaltet werden und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein, um bei plötzlichen Begegnungen z. B. zwischen Fußgänger und Kind mit Fahrrad, Tretroller etc. oder bei Begegnung zwischen zufahrendem Pkw und Fußgänger ein frühzeitiges gegenseitiges Erkennen auch bei Dunkelheit sowie ein gegenseitiges Ausweichen zu ermöglichen. Bei Gehwegen generell wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen empfohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern auch um das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z. B. beim Ausfahren aus privaten Stellplätzen, Tiefgaragen etc. einen Gehweg queren. Für Radwege an entsprechender Stelle gilt selbstverständlich das Gleiche. Die Verwendung niedriger Bordsteine entlang der Fahrbahn wird insbesondere dort kritisch gesehen, wo auf Grund geringer Fahrbahnbreite oder parkender Fahrzeuge ein komfortabler Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht möglich oder erschwert ist. Erfahrungsgemäß nutzt der Fahrzeugverkehr dann (wenngleich unerlaubt) den Gehweg als Ausweichfläche, um nicht auf den Gegenverkehr warten zu müssen. Dies läuft der Zweckbestimmung des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger zuwider und erhöht nicht nur das Unfallrisiko, sondern beeinträchtigt auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Fußgänger. Unter Sicherheitsaspekten erscheint daher die Verwendung eines höheren Bordsteins grundsätzlich vorteilhafter. Um barrierefreies Queren oder die Ein- und Ausfahrt von/zu Grundstücken und Wegen zu ermöglichen, kann der Bordstein am Ort des jeweiligen Bedarfs abgesenkt werden. Alternativ wäre es denkbar, das Befahren des Gehwegs durch verkehrssicher gestaltete Pflanzbeete o. ä. am Fahrbahnrand zu unterbinden, deren Abstände so zu wählen wären, dass sich ein Ausweichen auf den Gehweg in den verbleibenden Lücken nicht anbietet. 3.1 Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten Ausfahrten von privaten Stellplätzen, Tiefgaragen, Parkplätzen u. ä., sowie deren Umfeld sollten im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf privaten Flächen so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. So sollten jegliche Mauervorsprünge, Erdaufschüttungen, Bepflanzungen, Briefkästen, Hinweistafeln, Dekorelemente etc. vermieden werden, welche die Sicht aus dem Fahrzeug sowohl in den Gehwegbereich als auch in die Fahrbahn wesentlich einschränken könnten. Hinsichtlich der Gehwege ist zu bedenken, dass hier auch kleine Kinder mit Spielfahrzeugen und Rollstuhlfahrer verkehren, die auf Grund ihrer geringen Höhe auch von niedrigen Sichthindernissen wie	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A12	4/5	**Polizeipräsidium Ludwigsburg – Sachbereich Verkehr**	
		Staudenbeeten, Dekorzäunen etc. verdeckt werden können. Auch ist hinsichtlich der Sichtweite in den Gehwegbereich zu bedenken, dass die erhöhte Bewegungsgeschwindigkeit und der längere Anhalteweg von Inline-Skatern, Kindern auf Fahrrädern, Tretrollern u. ä. eine relativ lange Sichtachse zwischen ausfahrendem/ausparkendem Fahrzeug und Gehwegbenutzer erfordert, um ein rechtzeitiges gegenseitiges Erkennen zu ermöglichen. 4. Zusammenfassende Schlussbemerkungen Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden. Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit dient dies der allgemeinen Konfliktvorbeugung. Denn Interpretationsspielräume z. B. bei den Möglichkeiten des Parkens im öffentlichen Verkehrsraum sowie nicht eindeutig ersichtliche Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen usw. führen erfahrungsgemäß zuweilen zu Nachbarschaftsstreitigkeiten oder zu Eingaben an die zuständigen Behörden, vor Ort nachträglich Klarheit zu schaffen. 5. Sicherheitsaspekte von Sackgassen in Notfallsituationen Bei der Anlage von Sackgassen sollten absolute Sackgassenlagen von Gebäuden, also ohne eine jederzeit nutzbare Notzufahrt von vornherein vermieden werden. Sperrungen der Straße können jederzeit kurzfristig oder planbar durch Anlässe wie z. B. Wasserrohrbruch, Ausbesserung der Fahrbahn oder Anlieferung von schweren/sperrigen Gütern erforderlich werden. Steht in solchen Fällen kein physisch geeigneter alternativer Zufahrtsweg, z. B. über einen breiten Fußweg, einen Feldweg, oder über speziell ertüchtigte und freizuhaltende sonstige Flächen zur Verfügung, so ist in Notfällen kein Gebäudezugang für die Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleistet. 6. Allgemeine Schlussbemerkung Die obigen Ausführungen haben reinen Hinweischarakter. Die Erkenntnisse resultieren aus wiederkehrend bei Verkehrsschauen und sonstigen Ortsterminen behandelten Problemsachverhalten, aus der langjährigen Analyse des Verkehrsunfallgeschehens, sowie aus der alltäglichen polizeilichen Beobachtung bzw. Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten, Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten und Beschwerden. Wo die zuständige Bau- bzw. Verkehrsbehörde das dargelegte Problempotenzial im örtlichen Einzelfall nicht gegeben sieht, kann von den obigen Empfehlungen selbstverständlich im Rahmen der geltenden Vorschriften abgewichen werden. Anrede*: Frau Vor- und Nachname*: Andrea Stürner Straße, Hausnummer*: Talstraße 50 PLZ, Ort*: 71034 Böblingen Telefon: 07031 13-2751 Fax:	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A12	5/5	**Polizeipräsidium Ludwigsburg – Sachbereich Verkehr**	
		E-Mail* ludwigsburg.pp.fest.e.v(at)polizei.bwl.de *) Pflichtfelder. Bitte machen Sie eine Angabe. [X] Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie. Absendedatum: 2024-02-22 15:14:03 Referrer: https://www.herrenberg.de/de/Rathaus/Buergerservice/Formulare-A-Z/Formular?&item=onlineFormData&onlineFormId=1345	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	1/4	**Regierungspräsidium Stuttgart** Schreiben/E-Mail vom 22.02.24	
		Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Datum 22.02.2024 Name Ulf Schäfer Durchwahl 0711 904-12139 Aktenzeichen RPS21-2434-84/3/3 (Bitte bei Antwort angeben) Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Stadtentwicklung Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg Versand erfolgt nur per E-Mail an: h.felder@herrenberg.de 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aischbachstraße, Herrenberg“ der VVG Herrenberg – Deckenpfronn – Nufringen in Herrenberg, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 23.01.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt und Landesamt für Denkmalschutz – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: 1 **Raumordnung** Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. 2 Aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und den dort enthaltenen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	**1. Raumordnung** Keine Bedenken ➔ Kenntnisnahme **2. Überschwemmungsgebiet** **Hochwasser** Durch die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, welches sich derzeit in Planung befindet, wird die Fläche künftig hochwasserfrei sein, aber nicht frei von Auswirkungen nach Starkregenereignissen. Retentionsflächen werden in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wird den Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise gefolgt und im Bebauungsplan Höhenfestsetzungen zur Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss formuliert. **Starkregen** Das Plangebiet weist nach der Starkregengefahrenkarte mögliche Überflutungstiefen von bis zu rund 1,0 m auf und ist daher im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Auswirkungen wurde ein Starkregenvorsorgegutachten erstellt, das auf Grundlage hydrodynamischer Simulationen sowohl die planbedingten Veränderungen als auch mögliche Maßnahmen zur Risikominderung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass ohne geeignete Vorkehrungen eine Verschlechterung der Überflutungssituation eintreten würde. Durch die im Gutachten entwickelten Maßnahmen – insbesondere Geländeoptimierungen, Fließwegsteuerung, Retentionsflächen und eine angepasste Entwässerungsplanung – kann das Gefährdungspotenzial jedoch deutlich reduziert werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden im Modell außergewöhnlicher Starkregenereignisse keine erheblichen Überflutungen im künftigen Quartier mehr nachgewiesen. Gleichwohl verbleibt ein nicht vollständig auszuschließendes Restrisiko, wie es für große Teile der Herrenberger Kernstadt vergleichbar ist. Dieses Restrisiko wird als beherrschbar eingestuft, sofern objektschutzorientierte bauliche Maßnahmen vorgesehen und im Rahmen der Bauausführung umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Festsetzungen und Hinweise werden im Bebauungsplan verankert. Unter Berücksichtigung aller Belange wird die Bebauung somit trotz verbleibender Starkregengefährdung als städtebaulich vertretbar, technisch realisierbar und allen Beteiligten zumutbar beurteilt. ➔ Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ➔ Berücksichtigung in 39. FNP-Änderung (Begründung)

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	2/4	**Regierungspräsidium Stuttgart**	
		Darüber hinaus sind auf Ebene des Bebauungsplans die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. 3 Insgesamt kann die Planung aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich mitgetragen werden. **Umwelt** Wasser/Boden: 4 Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Jaensch, ☎ 0711/904-15214, ✉ Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de (Bodenschutz/Altlasten), Herr Fritsch, ☎ 0711/904-15206, ✉ Manuel.Fritsch@rps.bwl.de (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) **Landesamt für Denkmalpflege** 5 Die Planungen sehen unweit der Gesamtanlage Herrenberg mit ihrer charakteristischen Stadtsilhouette und der über der Stadt solitäre stehenden Stiftskirche Unserer Lieben Frau (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach §28) bis zu fünfgeschossige Gebäude vor. Aus Sicht des Landesamts für Denkmalpflege ist nicht auszuschließen, dass die Baukörper von den relevanten umliegenden Blickachsen (insbesondere von der Nagolder Straße) auf die Altstadt mit Stiftskirche dominant in Erscheinung treten. Wir bitten daher um Auskunft, inwieweit geprüft wurde, ob die Bebauung von den wichtigen Blickpunkten auf die Altstadt sichtbar wird. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	**3. Bruttowohndichte** Die im Regionalplan geforderten Bruttowohndichtewerte werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. ➔ Kenntnisnahme **4. Wasser/Boden** ➔ Kenntnisnahme **5. Denkmalpflege** Die Stellungnahme bezieht sich auf Inhalte des Bebauungsplans. Der städtebauliche Entwurf, der dem Bebauungsplan „Aischbachstraße“ zu Grunde liegt, berücksichtigt das Thema Sichtachsen zur Stiftskirche bzw. zum Schlossberg. Die entlang der Aischbachstraße verlaufende Achse wird freigehalten. Darüber hinaus wird aus städtebaulichen Gründen auf die Herstellung einer Lärmschutzwand entlang der Bahntrasse verzichtet. ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	3/4	**Regierungspräsidium Stuttgart**	
		Anmerkung: Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711-904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de **Abt. 3 Landwirtschaft** Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A13	4/4	**Regierungspräsidium Stuttgart**	
		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Ulf Schäfer	Kenntnisnahme ➔ Versand der Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A14	1/2	**Stadtverwaltung Herrenberg – Stabstelle Klima- und Umweltschutz** Schreiben/E-Mail vom 23.02.24	
		Von: Possehl, Kevin <K.Possehl@herrenberg.de> **Gesendet:** Freitag, 23. Februar 2024 09:30 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Cc:** Ehinger, Simone <S.Ehinger@herrenberg.de> **Betreff:** AW: Bitte um Stellungnahme zu den Vorentwürfen der 39. und 40. Änderung des FNP für das Areal Aischbachstraße Hallo Hanna, anbei die Stellungnahme der Stabstelle Klima- und Umweltschutz. Hinsichtlich möglicher Radinfrastruktur liegt die Kommentierung von B-Plänen bei Phillip Meinardus – Verkehrsplanung. **Fachbereich Umwelt** Zum Umweltbericht S. 5 „Biotopverbund“: Für Herrenberg liegt eine kommunale Biotopverbundplanung vor, die die Daten des landesweiten Biotopverbunds Offenland für Herrenberg konkretisiert. Die Unterlagen können über die städtische Homepage heruntergeladen werden. Wir bitten um Berücksichtigung. 1 Die Biotopverbundplanung Offenland für Herrenberg stellt im Bereich des Plangebiets einen „Auebereich“ des Fachplans Gewässerlandschaft dar. Der Auebereich stellt eine lokale Verbundachse für Zielarten und Lebensräume dar und ist im Plangebiet insbesondere Potenzialfläche für die Aueentwicklung. Die Fläche birgt großes Potenzial für Biotopverbundmaßnahmen, die gleichzeitig einer verbesserten Wasserretention und dem Hochwasserschutz dienen können. Redaktionell: Titel Anlage 3 muss Rahmenplan Aischbachareal anstatt „Aichbachareal“ heißen. 2 Anlage 3 Rahmenplan Kap. 2.9 widerspricht dem Umweltbericht S. 6. In Kap. 2.9 heißt es: *„Eine Baumkartierung und -bewertung hat lediglich eine geringe Anzahl besonders schützenswerter Bäume identifiziert.“* Im Umweltbericht heißt es: *„Über das Areal verteilt findet sich ein prägender Baumbestand (…), von denen auf Basis einer durchgeführten Untersuchung (…) der überwiegende Teil als erhaltenswerter Baumbestand eingestuft wurde“.* 3 Besonderes Augenmerk sollte – auf Basis des zeitlich nach dem Rahmenkonzept erstellten Artenschutzgutachtens – unbedingt auf den Erhalt der von den streng geschützten Fledermäusen als Quartier genutzten Bäume gelegt werden und auch an den Erhalt der Lebensräume (Jagdhabitate). Da diese im Bereich des späteren Grün- und Parkfläche liegen, kann es keine Gründe geben, warum die Bäume dort entfernt werden sollten. Wir bitten um Berücksichtigung. Wir begrüßen das geplante Maßnahmenkonzept und die geplante Offenlegung des Aischbachs. Wir weisen darauf hin, dass auf den Grünflächen auf den späteren Tiefgaragen keine mittel- oder großkronigen Bäume möglich sind, was dem Erhalt des alten Baumbestands nochmals eine große Bedeutung zuweist (u. a ausreichende Versorgung mit Verdunstungskühle bei zunehmend heißeren Sommern). 4 Ich bitte dich bei Rückfragen oder Rückmeldungen auch Frau Ehinger immer in den CC zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen, Kevin Possehl Stadtverwaltung Herrenberg Leitung Stabsstelle Klima- und Umweltschutz Seeländerplatz 3 71083 Herrenberg E-Mail: k.possehl@herrenberg.de	**1. Biotopverbund:** Durch die Herausnahme eines Teilbereichs der „Wohnbaufläche in Planung, Grasiger Weg“ werden die Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) 7 BauGB reduziert, welche durch eine Wohnflächenentwicklung auf der gesamten „Wohnbaufläche in Planung Grasiger Weg“ entstehen würden. Durch die Reduzierung der Fläche bleibt die bestehende landwirtschaftliche Nutzung im Teilbereich „Grasiger Weg Herrenberg – Flächentausch Aischbachstraße“ bestehen. Die Änderung steht der Biotopverbundplanung nicht entgegen. ➔ Kenntnisnahme **2. Redaktioneller Hinweis** Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt. ➔ Berücksichtigung **3. Artenschutz:** Die Stellungnahme bezieht sich auf die Änderungsfläche „Aischbachstraße“ (39. Änderung des FNP). Der Baumbestand wird größtmöglich erhalten, sofern er einer grundsätzlichen Bebaubarkeit des Areals nicht entgegensteht. Bereits in der Wettbewerbsphase wurden Unterlagen zum schützenswerten Baumbestand bereitgestellt (Büro Neidlein; Baumgutachten mit Liste vom 08.07.2019 sowie ein Plan mit schützenswerten Bäumen vom 20.08.2019). Darüber hinaus wurde im Zuge der weiteren Überarbeitung des Bebauungsplans eine Baumbilanzierung (Planstatt Senner, 27.10.2025) durchgeführt und Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert, die im Umweltbericht bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Bebauungsplan Aischbachstraße wurde 2021 ein Fledermausquartier in einer Platane sowie vier weitere Bäume mit gutem Quartierpotenzial erfasst. Im Januar 2025 erfolgte eine erneute Untersuchung des gesamten Baumbestands zur Plausibilisierung der Datenlage. Die Untersuchung ergab, dass keine aktuellen Fledermausnutzungen oder Winterquartiere vorhanden sind. Zwar wurden einige Höhlungen als potenziell geeignete Sommerquartiere eingestuft, jedoch ohne Nachweise einer tatsächlichen Nutzung. Die ehemals genutzten Quartiere in der Platane sind durch natürliche Überwallung nicht mehr vorhanden. Die bei der Bewertung 2021 vorsorgend angenommene potenzielle Winterquartiernutzung der Platane durch den Abendsegler konnte nicht bestätigt werden, an keinem der Bäume im Untersuchungsgebiete ist nach der detaillierten Untersuchung von einem Überwinterungsvorkommen auszugehen. Ein möglicher eingriffsbedingter Verlust der potenziell geeigneten Baumhöhlen ist artenschutzrechtlich unproblematisch. Insgesamt ist der Eingriff aus artenschutzrechtlicher Sicht vertretbar und wird

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A14	2/2	**Stadtverwaltung Herrenberg – Stabstelle Klima- und Umweltschutz** Schreiben/E-Mail vom 23.02.24	
			durch Maßnahmen kompensiert, wobei für ggf. notwendige Ersatzpflanzungen ein dem Gesamtwert eines Baumes entsprechender Kompensationsfaktor angesetzt wird. Darüber hinaus werden die als Jagdgebiete identifizierten Gehölzstrukturen im Bereich der Parkfläche, entlang der Aischbachstraße gesichert. Die Jagdgebiete östlich des Plangebietes, entlang der Bahntrasse, befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung. Die Kastanienbäume entlang der Aischbachstraße werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. ➔ Kenntnisnahme **4. Hinweis zur Tiefgaragenbegrünung:** ➔ Kenntnisnahme

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A15	1/1	**Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe** Schreiben/E-Mail vom 23.02.24	
		ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen Stadtverwaltung Herrenberg Amt für Stadtentwicklung – Frau Hanna Felder Seeländerstr. 3 71083 Herrenberg Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Telefon: (07031) 74240-0 Telefax: (07031) 74240-12 E-Mail: info@asg-wasser.de Internet: www.asg-wasser.de Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen: 22.01.2024 Unsere Zeichen: gö/ap Datum: 23.02.2024 **39. Änderung Flächennutzungsplan „Aischbachstraße, Herrenberg“ und 40. Änderung Flächennutzungsplan „Grasiger Weg, Herrenberg-Tauschfläche Aischbachstraße“** - **Stellungnahme** Sehr geehrte Frau Felder, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.01.2024 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: **Anlagen - Wasserversorgung – Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe** • Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Plangebiet keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen. **Wasserschutzgebiete** 1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe vom 20.10.2010/ 22.01.1992 in der Zone IIIB. 2. Folgendes ist zu beachten: Aufgrund der Lage des Plangebietes im oben genannten Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz sowie die Vermeidung von Versiegelung zur Einschränkung der Grundwasserneubildung im weiteren Verfahren planerisch zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ralf Göttsche Geschäftsführer	**Anlagen Wasserversorgung** Keine Betroffenheit festgestellt ➔ Kenntnisnahme **Wasserschutzgebiete** Der Hinweis zur Lage des Gebietes innerhalb der Schutzzone III B wird in der Begründung ergänzt. ➔ Berücksichtigung / Aufnahme des Hinweises in die Begründung

lfd.- Nr.	Seitennummer	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussempfehlung
A16	1/1	**Verband Region Stuttgart** Schreiben/E-Mail vom 29.02.24	
		Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Donnerstag, 29. Februar 2024 11:28 **An:** Felder, Hanna <H.Felder@herrenberg.de> **Betreff:** [EXTERNE E-MAIL]Stellungnahme zur 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Herrenberg ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeide es, Anhänge oder externe Links zu öffnen. **Stellungnahme zur 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Herrenberg; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 22.01.2024 – Antrag auf Fristverlängerung** Sehr geehrte Frau Felder, vielen Dank für die Beteiligung an der 39. und 40. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Herrenberg. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgenden Beschluss gefasst: Der Planung stehen nur unter der Maßgabe keine Ziele entgegen, dass die nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionalplanes für den Ausbau notwendige Trasse für die Erweiterung der Gäubahn im Abschnitt Stuttgart-Rohr - Böblingen - Herrenberg - Bondorf - Horb von Nutzungen und Maßnahmen freigehalten wird, die einem späteren Ausbau entgegenstehen oder mit der Bahntrasse nicht vereinbar sind. Dem Beschluss gingen folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voran: Sachvortrag: Der Bereich des ehemaligen Freibades und eines alten Sportplatzes in der Innenstadt von Herrenberg soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Durch die Entwicklung dieser Fläche (2,05 ha) im Bereich der Aischbachstraße soll die Wohnfunktion der Innenstadt gestärkt werden. Geplant ist ein kleinteiliges, dichtes und urbanes (Wohn-)Quartier. Zur Umsetzung soll die Darstellung des Flächennutzungsplans von „Grünfläche“ in „gemischte Baufläche“ geändert werden (39. Änderung des FNP). Das zudem erforderliche Bebauungsplanverfahren wurde bereits eingeleitet. Zeitgleich soll an anderer Stelle in gleichem Umfang (2,05 ha) eine geplante Wohnbaufläche („Grasiger Weg“) zukünftig im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Dies soll im Rahmen eines eigenständigen Änderungsverfahrens erfolgen (40. Änderung des FNP). Regionalplanerische Wertung: Bedarf: Die im Rahmen der 39. Änderung „Aischbachstraße“ entstehende Wohnbauflächendarstellung im Umfang von rund 1,0 ha (50 % Berücksichtigung der geplanten Mischbauflächen) wird durch die Reduzierung im Bereich „Grasiger Weg“ im Rahmen der 40. Änderung ausgeglichen. Es entsteht gegenüber dem bislang abgestimmten Rahmen kein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial. Verkehr: Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet zum Ausbau von Eisenbahntrassen gemäß Plansatz 4.1.2.1.4 (Z). Hierbei handelt es sich um die Erweiterung der Gäubahn im Abschnitt Stuttgart-Rohr - Böblingen - Herrenberg - Bondorf - Horb um ein drittes Gleis. 1 In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Ausbau entgegenstehen oder mit den Bahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Sonstige Hinweise: Nach den vorliegenden Informationen liegt das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet (HQ_{extrem}). 2 Die damit verbundenen Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth _____ **Ulrike Borth** Referentin für Regional- und Siedlungsplanung	**1. Verkehr / Erweiterungsflächen Gäubahn** Die für den Ausbau der Gäubahnlinie notwendige Trasse liegt außerhalb des Geltungsbereichs und berührt diesen nicht. ➔ Kenntnisnahme **2. Sonstige Hinweise** **Hochwasser** Durch die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, welches sich derzeit in Planung befindet, wird die Fläche künftig hochwasserfrei sein, aber nicht frei von Auswirkungen nach Starkregenereignissen. Retentionsflächen werden in den Bebauungsplan integriert. Darüber hinaus wird den Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise gefolgt und im Bebauungsplan Höhenfestsetzungen zur Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss formuliert. **Starkregen** Das Plangebiet weist nach der Starkregengefahrenkarte mögliche Überflutungstiefen von bis zu rund 1,0 m auf und ist daher im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Auswirkungen wurde ein Starkregenvorsorgegutachten erstellt, das auf Grundlage hydrodynamischer Simulationen sowohl die planbedingten Veränderungen als auch mögliche Maßnahmen zur Risikominderung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass ohne geeignete Vorkehrungen eine Verschlechterung der Überflutungssituation eintreten würde. Durch die im Gutachten entwickelten Maßnahmen – insbesondere Geländeoptimierungen, Fließwegsteuerung, Retentionsflächen und eine angepasste Entwässerungsplanung – kann das Gefährdungspotenzial jedoch deutlich reduziert werden. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden im Modell außergewöhnlicher Starkregenereignisse keine erheblichen Überflutungen im künftigen Quartier mehr nachgewiesen. Gleichwohl verbleibt ein nicht vollständig auszuschließendes Restrisiko, wie es für große Teile der Herrenberger Kernstadt vergleichbar ist. Dieses Restrisiko wird als beherrschbar eingestuft, sofern objektschutzorientierte bauliche Maßnahmen vorgesehen und im Rahmen der Bauausführung umgesetzt werden. Die hierfür notwendigen Festsetzungen und Hinweise werden im Bebauungsplan verankert. Unter Berücksichtigung aller Belange wird die Bebauung somit trotz verbleibender Starkregengefährdung als städtebaulich vertretbar, technisch realisierbar und allen Beteiligten zumutbar beurteilt. ➔ Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren ➔ Berücksichtigung in 39. FNP-Änderung (Begründung)